



GEBÜHRENORDNUNG FÜR REKLAMEN UND ANKÜNDIGUNGEN

vom 4. Mai 1983

§ 1 Geltungsbereich

Für die Anträge der Bauverwaltung zur Bewilligung von Reklamen und Ankündigungen durch den Gemeinderat gelten für die Bewilligungsgebühren die folgenden Richtlinien.

§ 2 Gebühren gemäss Aufwand

Die Gebühren gemäss Aufwand betragen für:

- |  |                       |
|--|-----------------------|
| a. unbeleuchtete Aushängeschilder (Signete eines Berufstandes u.dgl.)                      | Fr. 35.-- bis 150.--  |
| b. Ausstellungsvitrinen, freistehend oder nur mit Frontfläche                              | Fr. 100.-- bis 300.-- |
| c. unbeleuchtete und temporäre Baureklamen   | Fr. 120.-- bis 300.-- |
| d. Betriebswegweiser, höchstens 25 x 130 x 12 cm   | Fr. 35.--             |
| e. Leuchtreklamen (Schilder, Schriften, Kasten)  | Fr. 35.-- bis 300.--  |
| f. unbeleuchtete Reklamen (Schilder, Schriften, Signete) an Fassaden                       | Fr. 35.-- bis 300.--  |
| g. Plakatanschlagstellen (Weltformat)  | Fr. 100.-- bis 300.-- |
| h. Ankündigungen ausserhalb der vom Gemeinderat bezeichneten Stellen für höchstens 16 Tage | Fr. 35.-- bis 100.--  |

§ 3 Gebühr für Augenschein

Für jeden Augenschein wird eine Gebühr von Fr. 20.-- erhoben.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt sofort in Kraft

MuttENZ, 4. Mai 1983

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Präsident:            Der Verwalter:

F. Brunner                H.R. Stoller